Deutscher Bundestag **Drucksache 17/8019**

17. Wahlperiode 30. 11. 2011

Änderungsantrag

der Abgeordneten Nicole Maisch, Dr. Gerhard Schick, Cornelia Behm, Harald Ebner, Bärbel Höhn, Undine Kurth (Quedlinburg), Friedrich Ostendorff, Markus Tressel, Hans-Josef Fell, Bettina Herlitzius, Dr. Anton Hofreiter, Sylvia Kotting-Uhl, Oliver Krischer, Stephan Kühn, Ingrid Nestle, Dr. Hermann E. Ott, Dorothea Steiner, Daniela Wagner, Dr. Valerie Wilms und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 17/7374, 17/7993 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechts der Verbraucherinformation

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

   ‚§ 1 wird wie folgt gefasst:

   „§ 1
   Anwendungsbereich

   Durch das Gesetz erhalten Verbraucherinnen und Verbraucher freien Zugang zu den bei informationspflichtigen Stellen vorliegenden Informationen über

   1. Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (Erzeugnisse),
   2. Verbraucherprodukte, die dem § 2 Nummer 26 des Produktsicherheitsgesetzes unterfallen (Verbraucherprodukte) sowie
   3. bestimmte Dienstleistungen,

   damit der Markt transparenter gestaltet und hierdurch der Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor gesundheitsschädlichen oder sonst unsicheren Erzeugnissen und Verbraucherprodukten sowie vor der Täuschung beim Verkehr mit Erzeugnissen und Verbraucherprodukten oder bei Inanspruchnahme bestimmter Dienstleistungen verbessert werden.“‘

2. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

   a) Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird wie folgt geändert:

      aa) In Dreifachbuchstabe aaa wird der neue § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a wie folgt gefasst:

         „a) der in der Anlage dieses Gesetzes aufgeführten Gesetze,“.

bb) Nach Dreifachbuchstabe ggg wird folgender Dreifachbuchstabe hhh angefügt:

‚hhh) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. gewerbs- oder geschäftsmäßig angebotene entgeltliche Tätigkeiten, die von Verbraucherinnen und Verbrauchern in Anspruch genommen werden können und in den Schutzbereich der in Nummer 1 genannten Rechtsvorschriften fallen (Dienstleistungen),“.‘

b) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

‚b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Erfüllung der in § 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches genannten Zwecke“ durch die Wörter „Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit der Verbraucherinnen und Verbraucher oder dem Schutz vor Täuschung nach den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Rechtsvorschriften“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „Erfüllung der in § 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches genannten Zwecke“ durch die Wörter „Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit der Verbraucherinnen und Verbraucher oder dem Schutz vor Täuschung nach den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Rechtsvorschriften“ ersetzt.‘

3. Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 angefügt:

‚9. Nach dem neuen § 7 wird folgende Anlage angefügt:

„Anlage zu § 2 Absatz 1

Gesetze gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a, von denen zuständige Stellen Abweichungen festgestellt haben:

- Lebens- und Futtermittelgesetzbuch,
- Produktsicherheitsgesetz,
- Eichgesetz,
- Energiebetriebene-Produkte-Gesetz,
- Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz,
- Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb,
- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen,
- Preisgesetz,
- Textilkennzeichnungsgesetz,
- Wertpapierhandelsgesetz,
- Kreditwesengesetz,
- Investmentgesetz,
- Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz,
- Wertpapierprospektgesetz,
- Verkaufsprospektgesetz,
- Börsengesetz,
- Versicherungsvertragsgesetz,

– Vermögensanlagengesetz,
– Telekommunikationsgesetz,
– Telemediengesetz,
– Energiewirtschaftsgesetz,
– Luftverkehrsgesetz,
– Allgemeines Eisenbahngesetz,
– Personenbeförderungsgesetz“.‘

Berlin, den 29. November 2011

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Der Anwendungsbereich des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) ist um den für Verbraucherinnen und Verbraucher besonders relevanten Bereich der Dienstleistungen zu erweitern.

Da eine Einbeziehung sämtlicher Dienstleistungen aus allen erdenklichen Bereichen einschließlich z. B. des Gesundheitssektors oder des Bereichs der Rechtsdienstleistungen in Bezug auf Regelungskompetenzen und behördliche Zuständigkeiten zu vielfältigen Problemen und Abgrenzungsschwierigkeiten führen würde, beschränkt sich die vorgeschlagene Erweiterung auf die klassischen und besonders wichtigen verbraucherrelevanten Bereiche der Finanzdienstleistungen, der Mobilität, der Energieversorgung und der Telekommunikation.

Zu Nummer 1

Diese Ergänzung des neuen § 1 weist auf die Erweiterung des Anwendungsbereiches auf Dienstleistungen aus bestimmten, verbraucherrelevanten Bereichen hin.

Zu Nummer 2

Mit diesen Änderungen erfolgt die konkrete Ausgestaltung der maßgeblichen Regelungen des § 2 im Zusammenhang mit der Erweiterung des Anwendungsbereiches des VIG um den Bereich bestimmter Dienstleistungen, die von Verbraucherinnen und Verbrauchern in Anspruch genommen werden können.

Als neue Nummer 8 wird in den Katalog des Absatzes 1 Satz 1 eine Legaldefinition der Dienstleistungen aufgenommen (Änderung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa). Zur Handhabung bzw. besseren Anwendbarkeit der Dienstleistungen im Bereich des VIG ist darüber hinaus eine Konkretisierung des gesetzlichen Anwendungsbereiches notwendig. Insofern wird klargestellt, dass nur Dienstleistungen aus den für den Verbraucherschutz besonders wichtigen Bereichen der Finanzdienstleistungen, der Mobilität, der Grundversorgung mit Strom und Gas und der Telekommunikation unter das VIG fallen. Hierzu ist eine Aufzählung der entsprechenden Rechtsvorschriften notwendig; aus Gründen der Übersichtlichkeit soll diese in Form einer Anlage zu § 2 Absatz 1 erstellt werden, der auch die Gesetze aus dem bisherigen Anwendungsbereich sowie weitere verbraucherrelevante Gesetze wie z. B. das Eichgesetz und das Preisgesetz umfasst (Änderung zu Nummer 3).



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333